

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
Haushaltssteuerung				
F1	Der Kreis Heinsberg kann die Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Anzeige der Haushaltspläne und Jahresabschlüsse nicht einhalten. Unterjährige Informationen über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung erhalten die Entscheidungsträger von Politik und Verwaltung über einen Budgetbericht.	E1	Der Kreis sollte eine Überprüfung der Prozesse bei der Erstellung der Jahresabschlüsse vornehmen. Ziel sollte es sein, sich zukünftig bei der Aufstellung der Entwürfe und der Beschlussfassung im Kreistag den gesetzlichen Fristen anzunähern.	Die Haushaltsplanung des Kreises ist in erheblichem Maße von den Zuweisungen des Landes im Rahmen der GFG-Gesetzgebung sowie von der Höhe der Landschaftsumlage abhängig. Eine verlässliche Planung ist ohne die konkrete Kenntnis dieser Größen im Hinblick auf den finanziellen Spielraum des Kreises und die Einleitung des Benehmensverfahrens mit den zehn kreisangehörigen Städten und Gemeinden schwer umzusetzen. Aufgrund der zeitlichen Informationsbereitstellung dieser wesentlichen Haushaltsgrößen konnte die Frist zur Anzeige der Haushaltspläne in den letzten Jahren nicht eingehalten werden. Im Rahmen der Erstellung der Jahresabschlüsse ist die Verwaltung bemüht, sich den gesetzlichen Fristen anzunähern. Die Feststellung der Jahresabschlüsse durch den Kreistag ist bisher entsprechend des § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW bis zum 31.12. des Folgejahres erfolgt; insoweit ist die getroffene Aussage unzutreffend.
F2	Der Kreis Heinsberg kann zumindest einen Teil der Aufwandssteigerungen durch eigenes Handeln kompensieren. Die Sozialleistungen, insbesondere die Landschaftsumlage, steigen jedoch mittelfristig weiter deutlich an und grenzen den Handlungsspielraum des Kreises ein.	E2	Der Kreis Heinsberg sollte weitere Konsolidierungsmöglichkeiten konsequent ausschöpfen. Ziel sollte es sein, zumindest einen Teil der steigenden Aufwendungen durch Konsolidierungsmaßnahmen auszugleichen. So kann der Kreis nachhaltig Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit seiner kreisangehörigen Kommunen nehmen.	Der Kreis sieht es als seine Aufgabe an, weitere Konsolidierungsmaßnahmen auszuschöpfen. Sowohl im Rahmen der Haushaltsplanberatungen als auch unterjährig im Rahmen der Haushaltsabwicklung orientiert sich das Verwaltungshandeln stetig an den Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Sparsamkeit. Um Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit seiner kreisangehörigen Kommunen zu nehmen, setzt der Kreis neben den fortlaufenden Konsolidierungsmaßnahmen auch die Ausgleichsrücklage ein, um die Umlagebelastung der kreisangehörigen Kommunen zu reduzieren.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
F3	Der Kreis Heinsberg überträgt im Aufwandsbereich weniger Ermächtigungen ins Folgejahr als mehr als die Hälfte der Vergleichskreise. Auch bei den investiven Auszahlungen wird das Instrument unterdurchschnittlich genutzt. Dabei können jedoch 2020 nur knapp mehr als ein Drittel der Haushaltsermächtigungen auch tatsächlich in Anspruch genommen werden. Hier sieht die gpaNRW Optimierungspotenziale.	E3	Der Kreis Heinsberg sollte darauf achten, seine investiven Maßnahmen bei den nächsten Haushaltsplanungen realitätsnaher zu veranschlagen. Voraussetzung für eine Veranschlagung sollte eine gewisse Planungsreife nach § 13 Abs. 2 KomHVO sein.	Grundlage für die Übertragung von nicht verbrauchten Haushaltsmitteln am Jahresende ist die Dienstanweisung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen. Hiernach soll auf eine solche so weit wie möglich verzichtet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit besonderer Begründung kann von dem Grundsatz des Verzichts auf eine Ermächtigungsübertragung abgewichen werden. Die Ermächtigungsübertragungen werden durch die örtliche Rechnungsprüfung im Rahmen des Jahresabschlusses geprüft. Im Rahmen der diesjährigen Haushaltsplanungen wurde den mit investiven Maßnahmen betrauten Fachämtern aufgegeben, realitätsnaher zu planen und zu veranschlagen.
F4	Die Fördermittelakquise ist beim Kreis Heinsberg bei den einzelnen Fachämtern angesiedelt. Strategische Vorgaben und konkrete operative Regelungen sind bisher nicht festgelegt worden.	E4	Die gpaNRW empfiehlt die Fördermittelakquise verbindlich, z. B. durch eine Dienstanweisung zu regeln. Bei der Planung aller Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen sollte standardisiert eine Prüfung auf Fördermöglichkeiten erfolgen.	Der Kreis Heinsberg ist seit 2021 Mitglied im Netzwerk „Kommunal Agentur NRW GmbH“, die als Dienstleisterin der Kommunal-Stiftung NRW des Städte- und Gemeindebundes NRW Trägerin des Fachnetzwerks „Fördermitteakquise für Kommunen und kommunale Gesellschaften in NRW“ ist. Hierüber erhält der Kreis fortlaufend Mitteilungen über Fördermittelprogramme, die von interner zentraler Stelle an die betreffenden Fachdienststellen weitergeleitet werden. Diese prüfen die Fördermöglichkeiten anhand ihrer aktuellen/ zukünftigen Projekte eigenständig. Daneben erfolgt laufend eine eigeninitiierte Prüfung von Fördermöglichkeiten für Projekte in sämtlichen Bereichen der Kreisverwaltung. Insofern dürften die Fördermöglichkeiten umfassend ausgeschöpft werden. Inwieweit die Fördermittelakquise durch eine Dienstanweisung zu regeln ist, wird verwaltungsintern zu überprüfen sein.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
F5	Beim Kreis Heinsberg wird die Umsetzung und Einhaltung der Förderauflagen in den zuständigen Fachbereichen überwacht. Beim Fördermittelcontrolling sieht die gpaNRW noch Optimierungspotenziale.	E5.1	Der Kreis Heinsberg sollte die Einführung einer zentralen Datei oder Datenbank überprüfen, in der er die wesentlichen Informationen aller investiven und konsumtiven Förderprojekte einpflegt. Diese würde die fristgemäße Abwicklung der Förderbestimmungen und einen personenunabhängigen Wissensstand zu den Förderprojekten erleichtern.	Der Kreis Heinsberg befindet sich fortlaufend in einem organisatorischen Weiterentwicklungsprozess. Im Rahmen dieser Weiterentwicklung wird zu prüfen sein, ob/wie eine Umstellung der dezentralen Fördermittelbewirtschaftung auf eine zentrale Bewirtschaftung bei der Vielzahl der Aufgabenbereiche einer Kreisverwaltung überhaupt sinnvoll ist. In diesem Zusammenhang wird dann auch die Möglichkeit einer Dokumentation der Förderprojekte in einer zentralen Datei zu betrachten sein.
		E5.2	Der Kreis Heinsberg sollte sein bisher praktiziertes Verfahren bei der Fördermittelbewirtschaftung um ein förderbezogenes Controlling und ein entsprechendes Berichtswesen ergänzen. Die Berichte können entweder anlässlich von wichtigen Meilensteinen bei den Fördermaßnahmen oder regelmäßig erfolgen.	Wie unter E5.1 ausgeführt wird der Kreis Heinsberg im Rahmen des Weiterentwicklungsprozesses sämtliche Szenarien überprüfen.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
Tax Compliance Management System				
F1	Der Kreis Heinsberg hat die Bestandsanalyse frühzeitig durchgeführt. Hierbei hat der Kreis kein vollumfängliches Vertragsscreening vorgenommen. Die Dienstanweisung „Steuern“ bietet eine gute Grundlage dafür, dass die Bestandsanalyse ab dem 01. Oktober 2022 laufend korrekt fortgeführt wird. Eine vollständige Fortschreibung der ursprünglichen Bestandsanalyse fand allerdings nicht statt. Eine systematische Risikoanalyse samt Dokumentation steht ebenfalls noch aus.	E1.1	Der Kreis Heinsberg sollte die 2016 erfassten Einnahmen vollständig überprüfen und gegebenenfalls aktualisieren. Der Kreis sollte bei der Überprüfung sämtliche Verträge berücksichtigen. Hierfür sollte er den Aufbau eines digitalen und zentralen Vertragsmanagements in Betracht ziehen.	Die im Rahmen der 2016 erfolgten Bestandsanalyse ermittelten potenziellen Steuerfälle und steuerlichen Risiken werden als sog. „Altfälle“ in die TCMS-Software Easycompliance importiert. Sämtliche von den Fachämtern gemeldeten Steuerfälle wurden bzw. werden nicht zuletzt aufgrund des aktiven Widerrufs der Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 UStG und der damit einhergehenden Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechts ab dem 01.01.2023 und den Erkenntnissen aus der Steuerprüfung für die Jahre 2016 – 2018 des Finanzamtes für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Aachen (Abschluss der Prüfung in 2022) überprüft, bewertet und abschließend mit den Fachbereichen abgestimmt. Die Übersichten werden nach Bedarf von den Fachbereichen um neue Steuerfälle ergänzt. In diesem Zusammenhang von den Fachabteilungen zur Prüfung vorgelegte Verträge und Vereinbarungen werden zentral und revisionssicher in der TCMS-Software abgelegt.
		E1.2	Der Kreis Heinsberg sollte eine vollumfängliche Risikoanalyse durchführen und die Ergebnisse dokumentieren. Auf dieser Grundlage sollte der Kreis konkrete Maßnahmen zur Risikominimierung erarbeiten. Zudem sollte ein Prozess zur Fortschreibung	Neue potenzielle Steuerfälle oder sonstige steuerliche Risiken werden von den sog. Risikobereichen (Ämter, Stabsstellen) vor Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen über die jeweilige Ansprechperson Steuern dem Tax-Compliance-Beauftragten unter Verwendung der TCMS-Software gemeldet (siehe auch 5.4. der DA Steuern). Zudem weist die zentrale Steuerstelle initiativ neue Steuerfälle den Risikobereichen zu. Sämtliche Informationen und Dokumentationen (u. a. Verträge) werden über die TCMS-Software gespeichert.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
			der Risikoanalyse festgelegt und implementiert werden. Die Dienstanweisung sollte um entsprechende Regelungen ergänzt werden.	
F2	Beim Kreis Heinsberg sind Prozesse zur Informationsbeschaffung und -bereitstellung zum Thema Tax Compliance vorhanden. Die geplante jährliche Gesamtdokumentation für den Kämmerer samt Information des Landrates ist ein gutes Informationsinstrument. Optimierungsmöglichkeiten bestehen hinsichtlich der Informationsverteilung an die Mitarbeitenden und der Regelungen zur Fortbildungspflicht.	E2.1	Der Kreis sollte für die Mitarbeitenden alle Steuerinformationen der Kreisverwaltung an einer Stelle strukturiert und jederzeit abrufbar zur Verfügung stellen. Hierfür könnte er, wie bereits angedacht, das Steuerglossar oder die im Einsatz befindliche TCMS-Software nutzen.	In der TCMS-Software des Kreises sollen die Mitarbeitenden zukünftig von der zentralen Steuerstelle eingestellte Steuerinformationen abrufen können. Neben der Dienstanweisung „Steuern“ ist angedacht, ein Steuerglossar sowie Verweise zu steuerrechtlichen Rechtsprechungsdatenbanken zu initiieren.
		E2.2	Der Kreis Heinsberg sollte konkret vorgeben, in welchem Umfang jeder mit steuerlichen Aufgaben betraute Mitarbeitende mindestens geschult werden muss. Hierfür bietet sich ein verbindliches Fortbildungskonzept an. Das Konzept sollte konkrete	Nach 6.3. der Dienstanweisung „Steuern“, hier „Schulung und Arbeitsmaterial“, hat die/der Tax-Compliance-Beauftragte in regelmäßigen Abständen für die Unterrichtung der Amtsleitungen/Stabstellenleitungen und steuerlichen Ansprechpersonen in steuerrechtlichen Vorgängen, Problemstellungen und aktuellen Rechtsänderungen in deren Aufgabengebieten zu sorgen. Demnach sind entsprechende Schulungen bzw. Informationsveranstaltungen des betreffenden Teilnehmerkreises lt. Dienstanweisung vorgesehen. Ende 2022 wurde das TCMS erstmalig in der Kreisverwaltung implementiert. Nach einer einjährigen Einführungszeit, in der sich die Prozesse nochmals

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
			Vorgaben zum Teilnehmerkreis, zum Umfang der verpflichtenden Schulungen und eine Dokumentationspflicht enthalten. Der Kreis könnte die Fortbildungspflicht in der Dienstanweisung „Steuern“ festschreiben.	entwickelt haben und in der die betroffenen Personen geschult wurden, wird der Kreis auch zukünftig seiner Fortbildungspflicht nachkommen.
F3	Der Kreis Heinsberg hat Prozesse zur Umsatzsteuervoranmeldung und -erklärung eingerichtet und in der Dienstanweisung „Steuern“ verbindliche Regelungen festgeschrieben. Detaillierte Prozessbeschreibungen gibt es noch nicht, sind jedoch vom Kreis bereits vorgesehen.	E3	Wie vom Kreis bereits vorgesehen, sollten die Prozesse und Zuständigkeiten zur Umsatzsteuervoranmeldung und -erklärung detailliert als Prozessbeschreibungen schriftlich abgebildet und erläutert werden. Die erforderlichen Abläufe, Fristen und Mitwirkungspflichten sollten integriert werden. Die Prozessbeschreibungen können auch zur Dokumentation der durchgeführten Arbeitsschritte dienen sowie bei Wechseln von Mitarbeitenden sinnvoll sein.	Es ist vorgesehen, dass die Prozessdokumentationen zur Beschreibung der zukünftig automatisierten Umsatzsteuervoranmeldung und -erklärung im 4. Quartal 2023 erstellt werden. Weitere steuerrelevante Prozessbeschreibungen, u. a. im Bereich der Körperschaft- und Gewerbesteuererklärungen sollen im 1. Halbjahr 2024 erstellt werden.
F4	Das TCMS befindet sich erst seit kurzem im laufenden Betrieb, sodass sich das	E4	Der Kreis Heinsberg sollte die Arbeitsprozesse des TCMS regelmäßig	Bis Ende 2023 werden sog. Altfälle, die erstmals im Jahre 2016 erhoben wurden, in der Fachsoftware erfasst. Gleichzeitig werden die von den Risikobereichen neu erfassten Fälle zeitnah beurteilt. Für wiederkehrende

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
	System zunächst in der Praxis etablieren muss. Der Kreis Heinsberg hat in diesem Zusammenhang bisher noch keine ausreichenden Regelungen getroffen, um das TCMS nach seiner Einrichtung regelmäßig zu überwachen und zu verbessern.		kontrollieren. Zudem sollte er regelmäßig überprüfen, ob die Gesamtheit der Regelungen zum TCMS angemessen ist. Dies sollte der Kreis in der Dienstanweisung „Steuern“ regeln. Die Durchführung und Ergebnisse der Kontrollen sollte er dokumentieren.	Aufgaben werden zukünftig im TCMS sog. „Daueraufgaben“ definiert und überwacht. Sobald sämtliche Einzelfälle und Daueraufgaben im TCMS erfasst sind, werden regelmäßige Kontrollen seitens der zentralen Steuerstelle durchgeführt und dokumentiert. Die Dienstanweisung Steuern soll hierzu zukünftig angepasst werden.
Informationstechnik				
F1	Das IT-Betriebsmodell bietet dem Kreis Heinsberg eine gute Grundlage für eine wirtschaftliche IT-Bereitstellung. Durch eine fehlende formelle IT-Strategie besteht jedoch ein Risiko für die sachgerechte und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung.	E1	Der Kreis Heinsberg sollte seine strategische IT-Ausrichtung in einer IT-Gesamtstrategie festschreiben und darüber hinaus prüfen, ob und inwieweit weitere IT-Vorgaben (Dienstanweisungen) aktualisiert werden müssen.	Der Vorschlag wird aufgegriffen, wenn die verfügbaren personellen Ressourcen dies zulassen. Aktuell werden die IT-Vorgaben (Dienstanweisungen) mit Blick auf die Informationssicherheit überprüft.
F2	Der Kreis Heinsberg hat strategische Grundlagen für die digitale Transformation seiner Verwaltung geschaffen, allerdings fehlen noch formelle Aspekte zur zielgerichteten Umsetzung.	E2	Der Kreis Heinsberg sollte eine Digitalisierungsstrategie entwickeln und die Digitalisierungsmaßnahmen mit Projekt- und Zeitplänen über eine Roadmap absichern.	Aktuell wird seitens der Stabsstelle kein vordringlicher Handlungsbedarf gesehen, da -Zitat aus Prüfungsergebnis, Seite 117 vorletzter Absatz: „Konkrete Vorgaben, die ein flexibles Handling gewährleisten, zur Ausrichtung der digitalen Transformation beim Kreis existieren...“.
F3	Der Kreis Heinsberg kommt den rechtlichen Anforderungen des E-Government-Gesetzes	E3	Der Kreis Heinsberg sollte sein Online-Angebot noch weiter ausbauen und stärker darauf ausrichten,	Der Empfehlung bzgl. Online-Angebot, strukturierter Datensätze sowie einer möglichst medienbruchfreien Verarbeitung kommt der Kreis bereits nach. Das OZG wird aktuell überarbeitet (Änderungsgesetz). Sobald eine Einigung von Bund und Land erzielt wurde, wird die Empfehlung

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
	(EGovG) und des Onlinezugangsgesetzes (OZG) formalrechtlich nach. Allerdings könnte das Online-Angebot noch ausgebaut werden.		strukturierte Datensätze zu erhalten, um diese dann medienbruchfrei verarbeiten zu können. Seinen Weg zur Umsetzung des OZG sollte er verbindlich in einer Roadmap abbilden.	aufgegriffen. Voraussetzung zur Umsetzung ist jedoch eine ausreichende personelle und finanzielle Ausstattung.
F4	Der Kreis Heinsberg hat einen Rechnungsbearbeitungsprozess eingeführt, der in Teilen technisch unterstützt wird. Dennoch bestehen weitere konkrete Optimierungsansätze.	E4	Der Kreis Heinsberg sollte darauf abzielen, manuelle Tätigkeiten durch eine noch stärkere IT-Unterstützung weiter zu reduzieren. Die optische Texterkennung, die automatisierte Datenergänzung, eine Schnittstelle zum Bestellprozess sowie eine automatisierte Übertragung ausgelesener Rechnungsdaten bieten dazu konkrete Ansatzpunkte.	Die Empfehlung kann mit der derzeit eingesetzten Finanzsoftware nicht umgesetzt werden. Der Kreis beabsichtigt ab dem Jahr 2026 eine neue Finanzsoftware einzusetzen. In diesem Zusammenhang soll die Empfehlung Berücksichtigung finden.
F5	Das Prozessmanagement des Kreises Heinsberg bietet bereits eine gute Unterstützung für die Verwaltungsdigitalisierung. Gleichwohl gibt es Ansatzpunkte, um den Nutzen für die digitale Transformation noch zu erhöhen.	E5	Der Kreis Heinsberg sollte, um seine Ressourcen zielgerichtet einsetzen zu können, eine vollständige Priorisierung aller seiner zu digitalisierenden Prozesse in Form der Festlegung der Reihenfolge durchführen. Die Aufgaben der zentralen und dezentralen Prozessmanager sollten in	Der Kreis Heinsberg hat bereits im Jahr 2018 Prozessregister für alle Organisationseinheiten der Verwaltung erstellt und jeweils eine Priorisierung nach einheitlichen Vorgaben durchgeführt. Hierbei wurde nicht nur die Optimierung von Prozessen durch die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen in den Blick genommen, sondern es wurden auch Aspekte des Wissens- und Risikomanagements berücksichtigt. Die Prozessregister sowie die Priorisierungen werden jährlich unter Beteiligung der Organisationseinheiten und nach vereinheitlichten Kriterien fortgeschrieben. Hierbei wird bereits jetzt ein Schwerpunkt auf Digitalisierungsaspekte gelegt, nichtsdestotrotz wird eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Digitalisierung angestrebt. Die Abkehr

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
			den Stellenbeschreibungen festgeschrieben werden.	von der bisherigen organisationsbezogenen Priorisierung der Prozesse wird geprüft. Die Empfehlung, die Aufgaben der zentralen und dezentralen Prozessmanager in Stellen- und Arbeitsplatzbeschreibungen festzuschreiben, wird geprüft. Die jeweiligen Rollen und Aufgaben wurden jedoch schon im Jahr 2018 in einem sogenannten Rollenkonzept verbindlich beschrieben und festgelegt. Den Prozessmanagementbeauftragten wird darüber hinaus jährlich ein Schulungsangebot unterbreitet, bei dem Aufgaben, Ziele und Verantwortlichkeiten erläutert werden. Es ist geplant, die Handreichung „Prozessmanagement bei der Kreisverwaltung Heinsberg“ zu überarbeiten und im Mitarbeiterportal allen Bediensteten zugänglich zu machen.
F6	Die technischen IT-Sicherheitsstrukturen des Kreises Heinsberg sind gut. Es bestehen allerdings konzeptionelle Defizite im Bereich der IT-Notfallvorsorge sowie dem IT-Sicherheitsmanagement.	E6	Der Kreis Heinsberg sollte neben einem IT-Sicherheitskonzept auch ein Handbuch zur Notfallvorsorge erstellen.	Zwischenzeitlich wurde ein Informationssicherheitsbeauftragter in Vollzeit eingestellt. Seine vorrangige Aufgabe ist die Einführung eines Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS). Im Rahmen der Einführung werden auch geltende Dienstanweisungen mit IT-Bezug überarbeitet.
F7	Die Rahmenbedingungen der örtlichen IT-Prüfung des Kreises Heinsberg sichern die notwendigen Prüfhandlungen ab. Die Prüfhandlungen könnten durch gezielte IT-Unterstützung und Qualifikation der Mitarbeitenden noch effizienter erfolgen.	E7	Der Kreis Heinsberg sollte bei der digitalen Transformation seiner Verwaltung berücksichtigen, dass prüfungsrelevante Datensätze auch für die örtliche Rechnungsprüfung digital verfügbar sind und über Fachverfahren ausgewertet werden sollten. Dies bedingt eine entsprechende fachliche Qualifikation der örtlichen	Die örtliche Rechnungsprüfung wird die Entwicklung der Digitalisierung weiter begleiten. Bislang reichen die Möglichkeiten der Fachverfahren zur Abwicklung der Prüfungen aus. Darüber hinaus gehende Perspektiven in technischer und fachlicher Hinsicht werden mit fortschreitender Digitalisierung weiterhin beobachtet.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
			Rechnungsprüfung, beispielsweise im Umgang mit Massendatenanalysen.	
F8	Der Kreis Heinsberg hat für die Digitalisierung seiner Schulen bereits wichtige Voraussetzungen geschaffen. Bei der Medienentwicklungsplanung fehlen formelle Grundlagen und einheitliche Standards.	E8	Der Kreis Heinsberg sollte einen formellen Medienentwicklungsplan mit entsprechender Ausstattungsstrategie für seine Schullandschaft erstellen.	Sämtliche, vorhandene personelle Ressourcen sind mit der Beantragung, Umsetzung und Abrechnung der zahlreichen Förderprogramme (Digitalpakt, Sofortausstattung, IT-Administration, etc.) gebunden. Sobald diese erfolgreich umgesetzt wurden, wird sich verstärkt den formellen Anforderungen gewidmet. Von jeder Schule liegen bereits aufeinander abgestimmte technisch-pädagogische Einsatzkonzepte vor.
Hilfe zur Erziehung				
F1	Dem Jugendamt sind die örtlichen Strukturen bekannt. Aktuelle sozialräumliche Auswertungen liegen nicht vor.	E1	Das Jugendamt des Kreises sollte soziostrukturelle Daten erheben. Im Idealfall werden diese Daten in einem Sozialbericht zusammengefasst. Das Jugendamt ist hierdurch in der Lage die Steuerung zu verbessern und Angebote dort schaffen, wo sie notwendig sind.	Es erfolgen interne Abstimmungen, inwieweit das Amt für Altershilfen und Sozialplanung Daten bereitstellen oder bei der Erhebung unterstützen kann. Außerdem ist vorgesehen, den Bereich der Jugendhilfeplanung personell aufzustocken, um die Datenerhebung und -verarbeitung weiter voranzubringen.
F2	Der Kreis Heinsberg hat präventive Angebote für Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen geschaffen. Eine zentrale Verknüpfung zu einer ganzheitlichen Präventionskette besteht hingegen nicht.	E2	Der Kreis Heinsberg sollte die bestehenden präventiven Angebote in einer ganzheitlichen, kommunalen Präventionskette zusammenführen. Durch die Verzahnung der Angebote können diese adressatengerecht	Die Mitte 2023 neu eingestellte Koordinatorin nach dem Landeskinderschutzgesetz ist dabei, die Angebote weiterzuentwickeln und zusammenzuführen.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
			weiterentwickelt werden. Darüber hinaus erhalten Hilfesuchende einen guten Überblick über das bestehende Leistungsangebot der Jugendhilfe.	
F3	Der Kreis Heinsberg verfügt bislang über keine ausformulierte Gesamtstrategie für die erzieherischen Hilfen. Einzelne Bestandteile einer Gesamtstrategie sind jedoch vorhanden.	E3	Der Kreis Heinsberg sollte eine Gesamtstrategie für die Hilfen zur Erziehung entwickeln. Die bereits beschriebenen Ziele sollten durch Kennzahlen gesteuert werden. Ziel sollte es sein, dass die definierten Ziele mittels Kennzahlen messbar zu machen. Diese Ziele sollten im Einklang mit der Gesamtstrategie stehen.	Eine neue Stelle (1,0 VZÄ) für Controlling soll zeitnah besetzt werden. Eine der ersten Aufgaben wird es sein, die erzieherischen Hilfen näher zu betrachten und Kennzahlen sowie eine Gesamtstrategie zu entwickeln.
F4	Die bestehende Budgetanalyse ist ein erster Ansatz um die Entwicklung im Bereich der erzieherischen Hilfen darzustellen. Kennzahlen werden bislang keine gebildet. Ein zusammenfassender Controllingbericht besteht ebenfalls nicht.	E4	Der Kreis Heinsberg sollte das bestehende Controlling ausbauen. Neben der Budgetanalyse bedarf es steuerungsrelevanter Kennzahlen für die erzieherischen Hilfen. Die Kennzahlen sind durch Zielvorgaben zu steuern. Bei negativen Entwicklungen sind Maßnahmen abzuleiten, um die Zielerreichung	Eine neue Stelle (1,0 VZÄ) für Controlling soll zeitnah besetzt werden. Eine der ersten Aufgaben wird es sein, die erzieherischen Hilfen näher zu betrachten und Kennzahlen sowie eine Gesamtstrategie zu entwickeln. Die regelmäßige Erstellung von Berichten und Bewertung von Kennzahlen gehört zum Aufgabenbereich.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
			sicherzustellen. Die Ergebnisse sollten in einem jährlichen Controllingbericht zusammengefasst werden. Im Hinblick auf die Kennzahlen des Kreises Heinsberg ist ein umfangreiches Finanzcontrolling notwendig.	
F5	Die Wirksamkeit der Hilfen wird in jedem Hilfeplangespräch bewertet. Ein einzelfall-übergreifendes und strukturiertes Verfahren, die Wirksamkeit nach Hilfearten, sozialräumlichen Aspekten oder trägerspezifisch zu messen, besteht nicht. Auch bestehen keine Auswertungen zu Abbruchquoten, Laufzeiten und Fachleistungsstunden.	E5	Der Kreis Heinsberg sollte fallübergreifende Auswertungen zur Wirksamkeit erzieherischer Hilfen und zur Zielerreichung vornehmen. Hierfür bedarf es eines Systems, das diese Auswertungen zukünftig ermöglicht. Ebenfalls sollten Informationen über Abbruchquoten, Laufzeiten und Fachleistungsstunden ermittelt werden. Im Idealfall sollten die hieraus gewonnenen Informationen in den neu zu entwickelnden Controllingbericht aufgenommen werden.	Auf die Ausführungen zu E3 und E4 wird verwiesen. Im Rahmen des amtsinternen Controllings sollen zukünftig auch Standards zur Bewertung der Wirksamkeit installierter Hilfen entwickelt werden.
F6	Der Kreis Heinsberg hat einzelne Prozesse oberflächlich beschrieben.	E6	Der Kreis Heinsberg sollte die Einzeldokumente zu einem Handbuch	Die Amtsstruktur wird derzeit aufgrund einer neuen Amtsleitung verändert. In diesem Zusammenhang soll zukünftig in enger Abstimmung zwischen

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
	Ein zusammenhängendes Qualitätshandbuch besteht nicht.		zusammenfassen und die Abläufe wesentlich detaillierter beschreiben. Zur detaillierten Beschreibung können die Prozesse in Kern- und Teilprozesse gegliedert werden und bestenfalls in Flussdiagrammen dargestellt werden.	Controlling und Amtsleitung die Entwicklung eines Qualitätshandbuchs geprüft werden.
F7	Der Kreis Heinsberg hat den Ablauf im Hilfeplanverfahren oberflächlich in der Bearbeitungsanweisung HzE beschrieben. Die gpaNRW sieht an mancher Stelle noch Optimierungsmöglichkeiten.	E7.1	Der Kreis Heinsberg sollte Bearbeitungsfristen für die einzelnen Prozessschritte definieren. Hierdurch erhalten die Fachkräfte einen guten Orientierungsrahmen, wann welcher Hilfefall spätestens bearbeitet werden muss.	Im Rahmen der Einführung der neuen Software für die Fallbearbeitung in den sozialen Diensten wurden die Prozesse umfänglich beschrieben. Die Leitung der Sozialen Dienste wurde personell nachbesetzt und wird die Einhaltung von Standards unterstützen.
		E7.2	Das Kreisjugendamt sollte die Rückkehroption in ihren Standards berücksichtigen. Hierzu sollte das Kreisjugendamt definieren, wie Rückführungsarbeit im Detail durchzuführen ist. Die Ergebnisse sollte das Kreisjugendamt in einem eigenen Konzept zur Rückführung zusammenfassen.	Die neue ASD-Leitung wird im Rahmen der zeitlichen Kapazitäten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Kolleginnen und Kollegen ein entsprechendes Konzept erarbeiten.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
F8	Der Kreis Heinsberg bearbeitet die Anträge für Legasthenie und Dyskalkulie in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe. Ein Hilfeplanverfahren wird nicht durchgeführt. Dies ist rechtlich nicht zulässig.	E8	Der Kreis Heinsberg sollte alle Hilfefälle nach § 35a SGB VIII durch die Fachkräfte im ASD bearbeiten lassen. Im ASD hat zu jeder Hilfe nach § 35a SGB VIII die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung zu erfolgen. Für jeden Hilfefall ist ein vollständiges Hilfeplanverfahren, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, durchzuführen. Im Anschluss ist ein Hilfeplan zu erstellen.	Bereits während der GPA-Prüfung wurde eine zusätzliche Stelle (1,0 VZÄ) geschaffen, so dass eine rechtskonforme Bearbeitung zukünftig gewährleistet ist.
F9	Die Prüfung der Voraussetzungen der Hilfe nach § 35a SGB VIII erfolgt nicht durch Fachkräfte im Sinne des § 72 SGB VIII.	E9	Aus Sicht der gpaNRW sollten alle Hilfefälle nach § 35a SGB VIII durch die Fachkräfte im ASD bearbeitet werden. Nur so kann eine fachliche und fundierte Einzelfallentscheidung getroffen werden.	Die Aufgabe wird zukünftig von entsprechenden Fachkräften wahrgenommen.
F10	Der Kreis Heinsberg hat die Fallsteuerung oberflächlich in der Bearbeitungsanweisung HzE beschrieben. Die gpaNRW sieht an mancher Stelle noch Optimierungsmöglichkeiten.	E10.1	Das Kreisjugendamt sollte ausführlich beschreiben, welche Tätigkeiten im Vorfeld erzieherischer Hilfen durch die Fachkräfte durchzuführen sind. Beispielsweise kann es Vorgaben über die Beratungskontakte vor der Antragstellung geben.	Die neue ASD-Leitung wird im Rahmen der zeitlichen Kapazitäten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Kolleginnen und Kollegen und der Controllingstelle ein entsprechendes Konzept erarbeiten.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
		E10.2	Die wirtschaftlichen Aspekte bei der Wahl des Leistungsanbieters sollten in der Bearbeitungsanweisung HzE klar definiert sein. Hierzu zählen Laufzeiten, Obergrenzen für Fachleistungsstunden und Kompetenzen der Genehmigung. Nur so kann gewährleistet werden, dass jedes Sozialraumteam einen einheitlichen Maßstab verwendet. Bestenfalls werden die wirtschaftlichen Aspekte in ein neu zu erstellendes Qualitätshandbuch aufgenommen.	Die Controllingstelle wird gemeinsam mit den zuständigen Sachgebietsleitungen Standards erarbeiten.
F11	Die Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen ist teilweise in der Bearbeitungsanweisung HzE geregelt. Ein eigenes Handbuch für die Abläufe der Wirtschaftlichen Jugendhilfe besteht nicht.	E11	Der Kreis Heinsberg sollte die Prozesse der Wirtschaftlichen Jugendhilfe verbindlich in einem Qualitätshandbuch abbilden. Nur so kann gewährleistet werden, dass alle Fachkräfte nach den gleichen Vorgaben arbeiten.	Durch Einbindung der Sachgebietsleitung in die Geltendmachung der Ansprüche ist eine einheitliche Vorgehensweise sichergestellt. Es wird geprüft, inwieweit eine detailliertere Dokumentation möglich und sinnvoll ist.
F12	Prozessintegrierte Kontrollen sind im Verfahrensablauf der Hilfeplanung standardisiert geregelt.	E12	Das Kreisjugendamt sollte einen Standard prozessunabhängiger Kontrollen definieren.	Es ist beabsichtigt, zukünftig stichprobenartige Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung der Standards durchzuführen. Darüber hinaus ist durch die neu eingeführte Software zukünftig das Vier-Augen-Prinzip grundsätzlich gewährleistet.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
	Prozessunabhängige Kontrollen finden nicht statt.		Zum Beispiel könnte man festlegen, dass die Arbeitsgruppenleitungen und/oder die Sachgebietsleitung von jeder Fachkraft zwei Hilfeverfahren je Jahr auf Einhaltung der Standards kontrolliert.	
F13	Der Kreis Heinsberg hat kein Fachverfahren für den Allgemeinen Sozialen Dienst im Einsatz. Aktuell plant der Kreis die Einführung eines Fachverfahrens.	E13	Der Kreis Heinsberg sollte die Einführung des Fachverfahrens zügig vorantreiben.	Zwischenzeitlich wurde ein entsprechendes Fachverfahren eingeführt und die Fälle werden sukzessive überführt.
F14	Der Kreis Heinsberg verfügt über keine Personalbemessung für den Allgemeinen Sozialen Dienst. Auch der Richtwert der gpaNRW wird bislang nicht berücksichtigt.	E14	Der Kreis Heinsberg sollte zeitnah eine Personalbemessung für den ASD durchführen.	Es ist beabsichtigt, zeitnah und zukünftig regelmäßig eine Personalbemessung durchzuführen.
F15	Für die Einarbeitung neuer Fachkräfte besteht im Kreisjugendamt kein eigenes Einarbeitungskonzept.	E15	Das Kreisjugendamt sollte ein eigenes Einarbeitungskonzept entwickeln. Dadurch wird gewährleistet, dass die eigenen Qualitätsstandards kommuniziert und vermittelt werden.	Es ist vorgesehen, die in der Praxis gelebte strukturierte Einarbeitung zukünftig in ein schriftliches Konzept zu fassen.
F16	Der Kreis Heinsberg hat einen hohen Fehlbetrag HzE je Einwohner von 0 bis unter	E16	Der Kreis Heinsberg sollte die Entwicklung des Fehlbetrages weiterhin analysieren. Bei weiter	Die Beobachtung und Auswertung der Fallzahlen wird Aufgabe der neuen Controllingstelle sein.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
	21Jahren. Die sehr hohe Falldichte HzE belastet hierbei im besonderen Maße den Fehlbetrag. Besonders die enorme Fallzahlensteigerung im Betrachtungszeit 2017 bis 2020 ist negativ zu bewerten.		steigenden Fehlbeträgen sollten Maßnahmen entwickelt werden, wie weitere Steigerungen zukünftig zu vermeiden sind.	
F17	Die hohe Falldichte HzE ist sehr kritisch zu bewerten. Gerade die starke Zunahme an HzE-Fällen hat negative Auswirkungen. Die Falldichte HzE belastet den Fehlbetrag und die Aufwendungen im Einwohnerbezug.	E17	Der Kreis Heinsberg sollte Maßnahmen erlassen, um die Falldichte zukünftig zu reduzieren. Der Kreis sollte entsprechend die Verfahrensstandards schärfen, Laufzeiten und Fachleistungsstunden begrenzen und Kostenhierarchien einführen. Über das Controlling sollte die Wirksamkeit dieser Maßnahmen analysiert werden. Bei Abweichungen muss zeitnah gegengesteuert werden.	Die Beobachtung und Auswertung der Fallzahlen wird Aufgabe der neuen Controllingstelle sein. Gemeinsam mit den Sachgebietsleitungen und der Amtsleitung sollen Maßnahmen entwickelt werden, um die Falldichte – soweit möglich – positiv zu beeinflussen.
F18	Die Prozesse im Pflegekinderdienst sind nicht verschriftlicht.	E18	Der Kreis Heinsberg sollte die Prozesse für den Bereich der Vollzeitpflege verbindlich festhalten.	Im Rahmen der zeitlichen und personellen Kapazitäten wird die Empfehlung beachtet.
F19	Die Verweildauern der Heimerziehung sind ein belastendes Merkmal für die	E19	Der Kreis Heinsberg sollte die Verweildauern der Heimerziehung weiter	Es ist beabsichtigt, zukünftig stichprobenartige Kontrollen im Hinblick auf die Verweildauern der Heimerziehung durchzuführen. Darüber hinaus ist durch

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
	Falldichte der Heimerziehung. Diese ist sehr hoch, was zu hohen Aufwendungen je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren führt. Die Heimerziehung belastet im besonderen Maße auch den Fehlbetrag HzE.		fortschreiben und diesen Bereich aktiv steuern. Der Kreis könnte die Verfahrensstandards dahingehend ändern, dass bei hohen Falldichten die Genehmigung durch die Sachgebietsleitung erfolgt.	die neu eingeführte Software zukünftig das Vier-Augen-Prinzip grds. gewährleistet.
F20	Die sehr hohen Falldichten im Bereich der Eingliederungshilfen sind kritisch zu beurteilen.	E20	Der Kreis Heinsberg sollte die Entwicklung im Bereich der Eingliederungshilfen engmaschig steuern. Die fortlaufende Analyse und die daraus resultierende Maßnahmenentwicklung kann dem Kreis helfen, den deutlichen Anstieg in Teilen zu bremsen.	Das ist keine gebietsspezifische Entwicklung des Kreises Heinsberg, wird aber zukünftig besonders beachtet. Gegensteuernde Maßnahmen, z. B. die Einführung von Poollösungen, werden geprüft.
F21	Das Kreisjugendamt führt Hospitationen zur Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung im schulischen Kontext nicht durch.	E21	Das Kreisjugendamt sollte zur Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung im schulischen Kontext verbindliche Hospitationen durchführen. Der Standard sollte verbindlich geregelt werden.	Wird bei entsprechender Personalausstattung umgesetzt
F22	Der Kreis Heinsberg hat keine eigenen Standards für Hilfefälle für junge Volljährige. Ein Konzept zur Verselbstständigung besteht ebenfalls nicht.	E22	Der Kreis Heinsberg sollte klare Standards für die Gewährung von Hilfen für junge Volljährige entwickeln. Für die Verselbstständigungsarbeit	Die Einführung von Standards und die Erarbeitung eines entsprechenden Konzeptes erfolgen im Rahmen der zeitlichen und personellen Kapazitäten.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
			im Kreis Heinsberg sollte ebenfalls ein Standard entwickelt werden. Bestenfalls mündet dieser Standard in einem Verselbstständigungskonzept.	
F23	Die hohe Falldichte im Bereich der UMA wird durch die Hilfefälle UMA im Bereich der jungen Volljährigen negativ beeinflusst.	E23	Der Kreis Heinsberg sollte analysieren, warum die Falldichte für Hilfefälle für UMA so hoch ist. Dabei sollte der Bereich der jungen Volljährigen dahingehend analysiert werden, ob Hilfefälle bei Zeiten auch beendet werden können.	Die Falldichte wird durch Zuweisungen durch das Land NRW festgelegt, keine Kommune hat darauf einen weiteren Einfluss.
Hilfe zur Pflege				
F1	Dem Kreis Heinsberg ist es grundsätzlich möglich die nicht-pflegeversicherten Leistungsbezieher der Hilfe zur Pflege auszuwerten. Tatsächlich genutzt wird diese Option allerdings nicht.	E1	Um Transparenz zu schaffen und die Aufwendungen der Hilfe zur Pflege bestmöglich steuern zu können, sollte der Kreis Heinsberg die Anzahl der nicht-pflegeversicherten Leistungsbezieher zukünftig auswerten.	Der Kreis Heinsberg wird zukünftig die nicht-pflegeversicherten Leistungsbezieher der Hilfe zur Pflege auswerten.
F2	Der Kreis Heinsberg hat die Prozesse in der Hilfe zur Pflege nur teilweise beschrieben.	E2	Der Kreis Heinsberg sollte auch im Hinblick auf die geplante Umstellung auf die EAKte die Prozesse der Hilfe zur Pflege beschreiben bzw. visualisieren. Die Sachbearbeitung	Mehrere Prozesse sind bereits beschrieben, aber noch nicht abschließend im EDV-Verfahren modelliert. Die abschließende Beschreibung aller Prozesse wird weiter fortgeführt.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
			wird unterstützt und es werden schneller Optimierungsmöglichkeiten in den Abläufen erkannt.	
F3	Für das Amt für Soziales und das Amt für Altershilfen und Sozialplanung wird bisher keine Personalbedarfsplanung durchgeführt. Der tatsächliche Personalbedarf ist nicht ausreichend bekannt.	E3	Aufgrund ständig neuer Herausforderungen an die Beschäftigten sowie geplanter und nicht geplanter Fluktuationen sollte der Kreis Heinsberg für das Amt für Soziales und Amt für Altershilfen und Sozialplanung eine Personalbedarfsplanung erstellen. Damit könnte er frühzeitig Bedarfe erkennen und rechtzeitig ausreichend und qualifizierte Beschäftigte gewinnen, um die Leistungsgewährung u.a. in der Hilfe zur Pflege sicherzustellen.	Der Personalbedarf ergibt sich aus der Stellenbedarfsplanung, der wiederum die vorhandenen Erkenntnisse über die jeweilige Aufgabe und Soll-Fallzahl zugrunde liegen. Absehbare Personalbedarfe, z. B. durch Eintritt in den Ruhestand, werden durch die Personalverwaltung zentral geplant. Personalgestellungen „auf Vorrat“ zur Deckung unabsehbarer Personalbedarfe, z. B. bei Schwangerschaft, Krankheit oder kurzfristiger Fallzahlenspitzen, werden vom Kreis nicht präferiert.
F4	Der Kreis Heinsberg wertet bisher keine Verweildauern bei den stationären Hilfen aus.	E4	Der Kreis Heinsberg sollte die Verweildauern in Einrichtungen zukünftig auswerten. Die Belastung der Sachbearbeiter kann dadurch bessere eingeschätzt werden. Gleichzeitig ist dies für den in 2022 eingeführten Leistungszuschlag von Vorteil.	In dem Bewertungszeitraum 2017-2020 konnte die Verweildauer der Menschen in stationären Einrichtungen nicht ausgewertet werden, weil der Aufnahmetag in die Einrichtung nicht in allen Fällen bekannt war und nicht in das Fachverfahren aufgenommen wurde. Durch Einführung des Leistungszuschlages nach § 43c SGB XI ab dem Jahr 2022 ist das Aufnahmedatum von Bedeutung und wurde in jedem Fall zur Berechnung der Höhe des Leistungszuschlages abgefragt und im Fachverfahren erfasst. Somit kann zukünftig die Verweildauer ausgewertet werden.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
F5	Neben den Herausforderungen der Pandemie kommen weitere neue Aufgaben auf die WTG-Behörde zu, die in den Arbeitsabläufen zu berücksichtigen sind. So wird die Anpassungen des WTG im Jahr 2023 bezüglich des Gewaltschutzes zu erhöhten Anforderungen bei den Beschäftigten führen.	E5	Der Kreis Heinsberg sollte die Personalausstattung und interne Organisation kritisch betrachten, inwieweit die neuen Aufgaben mit dem bestehenden Personal zu bewältigen ist.	Der Kreis Heinsberg hat die diesbezüglichen Herausforderungen/neuen Aufgaben, die die WTG-Behörde zu erfüllen hat im Blick. Die entsprechende zusätzliche Personalausstattung/Stellenerhöhung ist bereits in den Haushaltsplänen 2023/2024 aufgenommen worden und soll zeitnah realisiert werden.
F6	Der Kreis Heinsberg führt die Pflege- und Wohnberatung mit eigenem Personal durch und verfolgt das Ziel eine optimale und am Einzelfall orientierte Unterstützung und Beratung der Menschen sicherzustellen. Die Auswertungsmöglichkeiten der Datenbank werden für ein Controlling bisher nicht genutzt.	E6	Der Kreis Heinsberg sollte weitere Informationen zu Beratungsinhalt und Fallverläufen bündeln und zur Evaluation von Projekten und Maßnahmen nutzen. Bedarfsgerechte Angebote für Pflegebedürftige und deren Angehörige können daraus abgeleitet werden. Gleichzeitig können die Ergebnisse in das Fach- und Finanzcontrolling einfließen.	Der Kreis Heinsberg wird zukünftig zur Evaluation von Projekten und Maßnahmen weitere Informationen zu Beratungsinhalten und Fallabläufen bündeln.
F7	Die bestehende Budgetanalyse ist ein erster Ansatz um die Entwicklung im Bereich der Hilfe zur Pflege darzustellen. Ein	E7	Steuerungsrelevante Kennzahlen sollten unterjährig ausgewertet werden. Hierzu können beispielsweise einige Kennzahlen aus diesem Prüfbericht fortgeschrieben	Der Kreis wird die Einführung eines Fach- und Finanzcontrollings unter Berücksichtigung von erforderlichem Aufwand, insbesondere Personalaufwand, und zu erwartendem Ertrag/Nutzen prüfen.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
	Fachcontrolling ist bisher nicht implementiert. Ein zusammenfassender Controllingbericht besteht ebenfalls nicht.		werden. Die Kennzahlen sollten regelmäßig ausgewertet werden. Im Rahmen des Fachcontrollings sollte der Kreis die Wirkung von Maßnahmen anhand von vorher festgelegten Zielen und Teilzielen messen. Wichtige Steuerungsinformationen bieten die Inanspruchnahme von niederschwelligen bzw. präventiven Angeboten.	
Bauaufsicht				
F1	Der Kreis Heinsberg hält die gesetzlichen Frist- und Prüfvorgaben grundsätzlich ein. Kennzahlen zur Überprüfung der Aufwandsdeckung erhebt er jedoch derzeit noch nicht, so dass eine wichtige Information fehlt, um zu beurteilen, wie auskömmlich seine festgesetzten Gebühren tatsächlich sind.	E1	Seine festgesetzten Gebühren sollte der Kreis Heinsberg – zumindest stichprobenhaft – hinsichtlich ihrer Aufwandsdeckung überprüfen, um Abweichungen zu erkennen und die Gebühren im Bedarfsfall verursachungsgerecht anpassen zu können.	Die festgesetzten Gebühren bewegen sich innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmens. Der Kreis Heinsberg beabsichtigt in Kürze die Dienstanweisung zur Auskleidung der in der entsprechenden Tarifstelle des allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (Baugebühren) aufgeführten Rahmensätze zu überarbeiten. Dabei soll eine Orientierung an die Empfehlung für eine amtsinterne Richtlinie zur einheitlichen Auslegung des Ermessensspielraums im Rahmen der Baugebührenbemessung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen erfolgen. Die Gebührenauskleidung wird in enger Abstimmung mit den anderen Unteren Bauaufsichtsbehörden im Kreis Heinsberg (Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven und Wegberg) neu aufgestellt. Weiterhin wird seit dem Haushaltsjahr 2023 der Aufwandsdeckungsgrad der Produktgruppe 1001 „Maßnahmen der Bauaufsicht“ für interne Auswertungen ermittelt und dokumentiert.
F2	Mit der Nutzung einer neuen Version der eingesetzten Fachsoftware sowie des bereits	E2	Eine medienbruchfreie digitale Bearbeitung sollte der Sachbearbeitung technisch ermöglicht	Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen unterstützt die Kommunen bei der Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens und bietet ein digitales Antragssystem an, an das sich die unteren Bauaufsichtsbehörden des Landes anschließen können. Diese Assistenten werden auf dem Bauportal.NRW

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
	umgesetzten Dokumentenmanagementsystems zur elektronischen Archivierung der Vorgänge unterstützt der Kreis seine Bestrebungen, die Baugenehmigungsverfahren möglichst vollumfänglich zu digitalisieren.		werden, um den Aufwand der hybriden Bearbeitung (Bearbeitung in Fachsoftware und Papierakte) zu reduzieren sowie den Informations-Service für alle Beteiligten zu verbessern.	unter der Webadresse www.bauportal.nrw zur Verfügung gestellt. Der Kreis Heinsberg hat sich dazu entschieden, dass Bauportal.NRW für die Einführung des digitalen Baugenehmigungsverfahrens zu nutzen. Alle Vorarbeiten für eine Anbindung an das Bauportal sind vollzogen und der Kreis ist für eine Anbindung an das Bauportal startklar. Aktuell scheitert die Anbindung an das Bauportal jedoch an dem fehlenden Zugang zu einem XTA-Server. Dabei haben sich hinsichtlich des Zugangs zu einem XTA-Server von DataClearing NRW offensichtlich grundsätzliche vertragliche Fragen ergeben, auf die die Kommunen und Kreise keinen direkten Einfluss haben. Bis zu deren Klärung können im Rahmen des Projektes Bauportal.NRW keine weiteren Zugänge zum Zugriff auf die XTA-Server von DataClearing NRW zur Verfügung gestellt werden. Derzeit ist weiterhin unklar, ob das Land einen XTA-Server etablieren wird, der von den Kunden für die Anbindung an das Bauportal NRW genutzt werden kann. Weiterhin gibt es auch hinsichtlich der vom MHKBD angekündigten sogenannten „Kommunikationsplattform“ zur digitalen Bereitstellung und zum Austausch von Plänen und Schreiben keine Informationen. Auch hier ist weiterhin offen, ob und wie die angekündigte Lösung vom Land aussieht. Da beim Kreis die beschriebene Abhängigkeit vom Land NRW (Bereitstellung XTA-Server/ Kommunikationsplattform) besteht, ist aus den vorgenannten Gründen derzeit technisch keine medienbruchfreie Bearbeitung möglich.
F3	Der Kreis Heinsberg verfolgt grundsätzlich die Ziele, die sich aus den gesetzlichen Vorgaben z. B. mit Blick auf die Digitalisierung oder Verfahrensdauern ergeben. Er arbeitet dabei aber aus Sicht der gpaNRW noch nicht ausreichend mit aussagekräftigen und steuerungsunterstützenden Kennzahlen und hat noch keine klare Zielstruktur mit	E3	Der Kreis Heinsberg sollte die im Rahmen dieser Prüfung ermittelten Kennzahlen (beispielsweise zum Personaleinsatz) für die Bauaufsicht fortschreiben und weitere Kennzahlen, die die Steuerung unterstützen, bilden. Dabei sollte der Kreis innerhalb einer klaren Zielstruktur Zielwerte festlegen, damit Optimierungsbedarfe im	Derzeit wird geprüft, welche Kennzahlen für die Bauaufsicht fortgeschrieben oder zukünftig neu erfasst werden. Mittelfristig ist die Bildung einer Zielstruktur und die Festlegung von Zielwerten beabsichtigt. Zunächst soll jedoch die Digitalisierung in den Baugenehmigungsverfahren vorrangig vorangetrieben werden, sodass sich bestenfalls bereits automatisiert aus den digitalisierten Vorgängen heraus Kennzahlen ermitteln und Zielwerte definieren lassen.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
	Zielwerten – beispielsweise im Haushaltsplan – festgelegt.		Soll-Ist-Vergleich zu erkennen sind und Maßnahmen gezielt eingeleitet bzw. abgestimmt werden können.	
Vergabewesen				
F1	Der Kreis Heinsberg hat mit Wirkung zum 01. Dezember 2020 für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen die bestehende Vergabedienstanweisung aktualisiert. Das Vergabewesen ist mit dieser Anweisung im Wesentlichen gut organisiert. Die Regelungen ermöglichen einen weitgehend rechtssicheren Rahmen zur Durchführung von Vergabeverfahren. Die Zuständigkeiten und Aufgaben sind ausführlich und klar definiert. Insgesamt sehen wir nur wenig Optimierungspotenzial, beispielsweise bei den Regelungen zur Prüfung von Angeboten.	E1.1	Wir empfehlen aus korruptionspräventiven Gründen auch die Vergaben der freiberuflichen Leistungen ab einer festzulegenden Wertgrenze zentral vergaberechtlich begleiten zu lassen. Hierfür bietet sich die Zentrale Vergabestelle an.	Die Ausschreibung von freiberuflichen Leistungen erfolgt gemäß Ziffer A5 der Vergabedienstanweisung in eigener Zuständigkeit des Fachamtes. Eine Änderung der Vorgehensweise wird nicht für notwendig erachtet, da die Korruptionsprävention durch Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 10 der Rechnungsprüfungsordnung sichergestellt ist.
		E1.2	Der Kreis Heinsberg erfasst alle Vergaben ab 500 Euro netto. Die Datenerfassung	Die Erfassung erfolgt bisher in Einzellisten der Ämter, die zentral an das Rechnungsprüfungsamt geleitet werden. Es ist beabsichtigt, diese Listen künftig in einer Gesamtliste (Excel-Tabelle) zusammenzuführen.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
			sollte jährlich ausgewertet werden. Dies dient der notwendigen Transparenz und Dokumentationspflicht.	
		E1.3	Bei fördermittelfähigen Vergabemaßnahmen bietet es sich an, diese unabhängig von einer Wertgrenze durch die zentrale Vergabestelle begleiten zu lassen und der Örtlichen Rechnungsprüfung vorab zur Prüfung vorzulegen.	Gemäß § 10 der Rechnungsprüfungsordnung werden alle Vergaben – bei Bauleistungen ab 10.000 € (netto) und bei Liefer- und Dienstleistungen ab 5.000,00 € (netto) - dem Rechnungsprüfungsamt vor Auftragserteilung zur Prüfung vorgelegt. Die Zentrale Vergabestelle ist bei Vergabeverfahren ab einem Schätzwert von 10.000,00 € (netto) zu beteiligen. Diese Beteiligungen erfolgen unabhängig davon, ob Fördermittel für die Maßnahme verwendet werden oder nicht. Bei der nächsten Überarbeitung der Vergabedienstanweisung, sollen die Fachämter darauf hingewiesen werden, dass Vergaben von geförderten Maßnahmen in eigener Zuständigkeit der Fachämter (d.h. unterhalb von 10.000 € netto) im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen erfolgen sollten. Damit wäre der größtmögliche Wettbewerb sichergestellt ohne, dass einer Ausnahmeregelung für die Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes oder der Zentralen Vergabestelle bedarf.
		E1.4	Die rechnerische Prüfung von schriftlich eingereichten Angeboten und die Erstellung des Preisspiegels sollten unabhängig von der Vergabeart durch die Zentrale Vergabestelle durchgeführt werden. Es sollten darüber hinaus nur inhaltsgesicherte Angebotsunterlagen an Dritte weitergeleitet werden.	Die rechnerische Prüfung von Angeboten erfolgt bei Ausschreibungen von Liefer- und Dienstleistungen in der Regel durch die Zentrale Vergabestelle. Auf Grund der Komplexität der Ausschreibungen von Bauleistungen erfolgt dies bei Bauleistungen durch das Fachamt selbst oder durch von diesem beauftragte Dritte. Dabei wird jedoch von der Zentralen Vergabestelle im Rahmen der Angebotssichtung sichergestellt, dass Zellen, in denen der Bieter keine Eintragungen im Leistungsverzeichnis vorgenommen hat oder selbst Korrekturen vorgenommen hat, entsprechend markiert werden. Da mittlerweile überwiegend elektronische Angebote eingereicht werden, ist eine Inhaltssicherung per se gewährleistet.
		E1.5	Die Vergabedienstanweisung	Die Verpflichtung wird bei der Übertragung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Verpflichtungsgesetzes

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
			des Kreises Heinsberg sollte die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vorsehen, wenn diese mit der Übertragung von Verwaltungsaufgaben beauftragt werden.	sichergestellt. Die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Aufnahme der gesetzlichen Regelung in die Vergabedienstweisung wird geprüft.
F2	Die örtliche Rechnungsprüfung ist gut in das Vergabeverfahren eingebunden. Aufgaben, Befugnisse und Pflichten der örtlichen Rechnungsprüfung sind nachvollziehbar geregelt. Aus Sicht der gpaNRW ergeben sich nur geringfügige Ergänzungsmöglichkeiten.	E2	Der Kreis sollte die Regelungen zur Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung im Bereich der Abnahme noch ergänzen.	Die bisherigen Regelungen werden für ausreichend gehalten.
F3	Der dargestellte Vergabeprozess des Kreises Heinsberg zeigt, dass die wesentlichen Aufgaben bei der zentralen Vergabestelle angesiedelt sind. Aus Sicht der gpaNRW ist die Zentralisierung der komplexen vergaberechtlichen Aufgaben somit effektiv und möglichst rechtssicher gestaltet.	E3	Die Vergabedienstweisung des Kreis Heinsberg sollte es der ZVS ermöglichen, die Bieterliste im Prozess der beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bei Bedarf erweitern zu können. Darüber hinaus ist der Prozess bei dieser Vergabeart so angelegt, dass die Zentrale Vergabestelle des Kreises Heinsberg die wesentlichen	Seit 2019 werden überwiegend öffentliche Ausschreibungen durchgeführt, bei denen alle möglichen Interessenten Angebote abgeben können. Sofern ausnahmsweise eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, eine Freihändige Vergabe oder eine Verhandlungsvergabe erfolgt wird der Zentralen Vergabestelle vom Fachamt eine Bieterliste zur Verfügung gestellt. Da das Amt über das fachspezifische Know-How verfügt, welches Unternehmen welches Gewerk ausführt oder für welche Maßnahme geeignet ist, sollte hier auch weiterhin die Entscheidung getroffen werden, welche Bieter auf die entsprechende Bieterliste kommen. Gemäß der VOB/A und der UVgO sind die Fachämter dazu aufgefordert zwischen den Unternehmen, die auf Grundlage der Bieterliste zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, zu wechseln. Zudem regelt die Vergabedienstweisung, dass die Bieterliste mindestens drei Bieter aufführen muss, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden (vgl. Ziffer B2.1 und B5 der Vergabedienstweisung).

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
			Prozessschritte eigenverantwortlich ausführt und steuert. Die Zusammenarbeit zwischen Fachamt, RPA und Zentraler Vergabestelle ist somit geprägt von einer hohen Korruptionsprävention und möglichen Rechtssicherheit.	
F4	Der Kreis Heinsberg nutzt eine Vergabemanagementsoftware bei allen Vergaben im Zuständigkeitsbereich der Zentralen Vergabestelle. Die Bedarfsstellen als auch das Rechnungsprüfungsamt haben Zugriff auf diese Software. Die Möglichkeit zur Dokumentation einer gesamten Auftragsabwicklung wird durch die bestehenden Software-Module jedoch nicht geboten.	E4.1	Der Kreis Heinsberg sollte prüfen, ob die bestehende Vergabemanagementsoftware erweitert werden soll und die komplette Vorgangsdokumentation abgebildet werden kann.	Derzeit nutzt die Zentrale Vergabestelle des Kreises Heinsberg die Expert Version der Vergabemanagementsoftware der Firma Cosinex. Fünf Personen sind derzeit als Benutzer registriert (1 RPA, 2 Amt für Gebäudewirtschaft, 2 Zentrale Vergabestelle). Grundsätzlich bestünde die Möglichkeit weitere Module (bspw. Bedarfsmanagement und Vertragsmanagement) zu nutzen. Dies wäre mit einem Wechsel der Version verbunden als auch mit einer Erweiterung der Nutzeranzahl. Die umfassenderen Lizenzen Expert+ und Unlimited kosten netto jeweils 79,00 € je Nutzer/Monat bzw. 179,00 € je Nutzer/Monat. Eine Betrachtung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses kommt zu dem Ergebnis, dass eine Erweiterung der Lizenzen und ein Versionswechsel derzeit nicht wirtschaftlich ist.
		E4.2	Der Kreis Heinsberg sollte den Einsatz einer Vergabemanagementsoftware auch unterhalb der	Gemäß Abschnitt C der Vergabedienstanweisung sollen die Fachämter bei der Durchführung von Vergaben in eigener Zuständigkeit (d.h. bis 10.000,00 €) den Vergabemarktplatz der Wirtschaftsregion Aachen nutzen. Hierzu haben einzelne Mitarbeiter aus nahezu allen Ämtern einen Zugang, um darüber Vergabeverfahren abwickeln zu können. Die hierfür erforderlichen

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
			bestehenden Wertgrenzen nutzen.	Unterlagen stehen allen Mitarbeitern im Mitarbeiterportal zur Verfügung. In diesem Portal können kostenfrei beliebig viele Nutzer vom Kreis Heinsberg hinzugefügt werden. Die Vergabemanagementsoftwarelösung ist hingegen je hinterlegtem Nutzer kostenpflichtig. Unter Berücksichtigung der geringen Anzahl an Vergaben unter 10.000,00 € wäre die Erweiterung auf eine unbestimmte Anzahl Nutzer des Vergabemanagementsystems unwirtschaftlich, sodass das bisherige Verfahren beibehalten werden soll.
F5	Der Kreis Heinsberg erfüllt die wesentlichen Vorgaben des Korruptionsbekämpfungsgesetzes. Er hat sowohl eine Antikorruptionsrichtlinie erlassen als auch einen Korruptionsschutzbeauftragten ernannt. Der Kreis Heinsberg verfügt derzeit über keine aktuelle Schwachstellenanalyse. Die Umsetzung der EU-Hinweisgeber-Richtlinie steht noch aus. Die bestehenden Regelungen bedürfen der Aktualisierung.	E5.1	Wir empfehlen dem Kreis Heinsberg, die bestehende Antikorruptionsrichtlinie zu aktualisieren, gesetzlich geregelte Aspekte z.B. aus dem KorruptionsbG mit aufzunehmen und die Richtlinie in eine Dienstanweisung zu überführen.	Eine Aktualisierung der Anti-Korruptions-Richtlinie ist angedacht. Die Richtlinie definiert klare Aufträge und Zuständigkeiten und hat nicht lediglich einen empfehlenden Charakter, so dass es sich faktisch um eine Dienstanweisung handelt. Ggfs. kann im Rahmen der Überarbeitung eine Umbenennung in Betracht gezogen werden.
		E5.2	Der Kreis Heinsberg sollte seine Bediensteten möglichst jährlich zum Beispiel durch Schulungen oder gezielte Informationen über Regelungen und Maßnahmen zur Korruptionsprävention informieren und sie für	Gem. Nr. 3 Abs. 2 der Anti-Korruptions-Richtlinie des Kreises Heinsberg sind die Amts-/Stabsstellenleitungen verpflichtet, die Bediensteten ihres Zuständigkeitsbereichs regelmäßig und angemessen über das Thema Korruption zu informieren. Darüber hinaus hat der Kreis einen Verhaltenskodex gegen Korruption, der für alle Mitarbeitenden des Kreises verbindlich ist. Eine Ausweitung des Informationsangebots wird geprüft.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
			dieses Thema regelmäßig sensibilisieren.	
		E5.3	Der Kreis Heinsberg sollte eine Schwachstellenanalyse in regelmäßigen Abständen durchführen und aktualisieren. Dabei sollte der Kreis alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aktiv befragen und in den Evaluationsprozess einbinden. Die Durchführung sollte verbindlich geregelt sein.	Eine solche Schwachstellenanalyse ist Bestandteil der Anti-Korruptions-Richtlinie und wird durch die Amts-/Stabsstellenleitungen nach Nr. 4 b Risikoanalyse ermittelt und überwacht.
		E5.4	Wir empfehlen dem Kreis Heinsberg, Regelungen für das Erheben und die Form der Veröffentlichung der Tätigkeiten der Kreistagsmitglieder sowie des Landrats verbindlich festzulegen.	Die Einführung und der Mehrwert entsprechender Regelungen werden geprüft. Der Kreis kommt seiner Veröffentlichungspflicht gem. Korruptionsbekämpfungsgesetz derzeit durch öffentliche Bekanntmachung nach.
		E5.5	Der Kreis Heinsberg sollte Vorkehrungen treffen, um im Anschluss an die zu erwartende nationale Umsetzung der EU-Hinweisgeber-Richtlinie ein Hinweisgebersystem zu implementieren und einen standardisierten und	Das HinSchG AG NRW befindet sich noch in der parlamentarischen Beratung, so dass noch keine abschließende Klarheit über die Pflicht und den Betrieb interner Meldestellen bei Gemeindeverbänden besteht. Intern bestehen aber schon auf Grundlage des Gesetzentwurfs Überlegungen zur Organisation und Umsetzung einer internen Meldestelle in der Kreisverwaltung Heinsberg.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
			die Vertraulichkeit garantierenden Workflow zum Umgang mit Hinweisen zu erarbeiten und verbindlich festzulegen.	
F6	Regelungen zum Thema Sponsoring sind in der Antikorruptionsrichtlinie des Kreises Heinsberg enthalten. Sponsoring-Leistungen spielen beim Kreis Heinsberg jedoch eine untergeordnete Rolle.	E6	Der Kreis Heinsberg sollte die bestehenden Regelungen zum Sponsoring vertiefen und um einen Mustervertrag ergänzen.	Die Regelungen in der Anti-Korruptions-Richtlinie werden weiterhin als ausreichend angesehen.
F7	Der Kreis Heinsberg hat noch kein zentrales Gremium, das für die amtsübergreifende Planung und Steuerung von Baumaßnahmen zuständig ist. Eine Dienstanweisung für ein Bauinvestitionscontrolling besteht derzeit nicht.	E7	Der Kreis Heinsberg sollte die bereits bestehenden Ansätze zu einem zentral organisierten vollumfänglichen Bauinvestitionscontrolling ausbauen und die Verantwortlichkeiten und Aufgaben in einer Dienstanweisung regeln.	Alle geplanten baulichen Maßnahmen werden im Rahmen der Aufstellung der Haushaltsanmeldung im Bauausschuss und den Fraktionen diskutiert und erforderlichenfalls werden nähere Erläuterung beziehungsweise Stellungnahmen zu Art und Umfang der Maßnahmen bei der Verwaltung angefordert. Grundlage für bauliche Maßnahmen innerhalb der Schulen ist der Schulentwicklungsplan.
F8	Die Gesamtsumme der Abweichungen von den ursprünglichen Auftragswerten ist im Bereich der Baumaßnahmen für den Kreis Heinsberg unkritisch. Das gute Ergebnis zeigt sich auch in der Jahresbetrachtung von 2019 bis 2021.	E8	Im Zuge des internen Baumaßnahmencontrollings sollte der Kreis einen Soll-Ist- Vergleich erstellen. Abweichungen von der ursprünglichen Kostenschätzung bzw. vom ursprünglichen Auftragswert sollte er hinsichtlich der Ursache analysieren. Dabei	Die Baukostenkontrolle aller baulichen Maßnahmen erfolgt dezentral innerhalb des Amt 65.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
			werden wichtige Erkenntnisse für künftige Bauprojekte erlangt.	
F9	In der Richtlinie für die Vergabe von Aufträgen hat der Kreis Heinsberg Regelungen zum Nachtragswesen getroffen. Eine systematische und möglichst zentrale Auswertung hinsichtlich der Höhe der Nachträge sowie der Abweichungen vom Auftragswert findet nicht statt.	E9	Der Kreis Heinsberg sollte die Abwicklung der Auftragsänderungen zu einem systematischen Nachtragsmanagement ausbauen. Dazu gehört nach Ansicht der gpaNRW die Auswertung der Nachträge hinsichtlich Ursache, Höhe und beteiligter Unternehmen.	Bei Aufträgen, die unter Beteiligung des RPA erteilt wurden, erfolgt auch die Vorlage der Nachträge einschl. der erforderlichen Begründungen an das RPA. Überschreitungen der durch den Bauausschuss freigegebenen baulichen Mittel werden dem Bauausschuss zur Freigabe vorgelegt.
F10	Die betrachteten Vergabemaßnahmen des Kreises Heinsberg entsprechen den rechtlichen Vorgaben bezüglich der Wahl des Verfahrens und der Anzahl der zu beteiligenden Firmen. Optimierungsmöglichkeiten gibt es bezüglich der vertraglichen Beteiligung externer Fachingenieure, bei der Dokumentation zum Submissionstermin und den dort vorgelegten Unterlagen sowie im Bereich der	E10.1	Wir empfehlen dem Kreis Heinsberg im Verlauf von auszuschreibenden Gewerken, Kostenschätzungen u. a. mit einem Leistungsverzeichnis inklusive Einheitspreisen aufzubauen.	Die Zentrale Vergabestelle wird die Fachämter dazu anhalten mit Übermittlung der Vergabeunterlagen ein bepreistes Leistungsverzeichnis vorzulegen, dass die Kostenschätzung zum Inhalt hat. Damit können im Rahmen der rechnerischen Prüfung die geschätzten Einheitspreise den tatsächlichen Einheitspreisen gegenübergestellt werden.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
	Abnahme vertraglich vereinbarter Leistungen.			
		E10.2	Der Kreis Heinsberg muss sicherstellen, dass die Bieterkommunikation ausschließlich mit der Zentralen Vergabestelle, nicht aber mit beteiligten Fachingenieuren erfolgt.	Gemäß der Ziffern B7.1, B7.2 und B9 der Vergabedienstanweisung erfolgt die gesamte Kommunikation während des Vergabeverfahrens ausschließlich über die Zentrale Vergabestelle.
		E10.3	Der Kreis Heinsberg sollte darauf achten, dass die Durchführung des Eröffnungstermins mittels Submissionsprotokoll dokumentiert wird. Das vollständige Protokoll muss als Originaldokument mit den jeweiligen Unterschriften in der Akte geführt werden.	Es ist beabsichtigt, die Empfehlung aufzugreifen und umzusetzen.
		E10.4	Die Zentrale Vergabestelle sollte ausschließlich inhaltsgesicherte Originalangebote zur Prüfung an Dritte weiterleiten. Eine Stanzung der Unterlagen reicht dafür nicht aus.	Es ist beabsichtigt, die Empfehlung aufzugreifen und umzusetzen.
		E10.5	Der Kreis Heinsberg sollte seine Vergaben von Bauleistungen regelmäßig elektronisch durchführen (eVergabe). Dies kann die	Vergabeverfahren in Zuständigkeit der Zentralen Vergabestelle werden mittels des Vergabemanagementsystems elektronisch durchgeführt. Die Vergabeunterlagen werden im Rahmen dessen gem. § 11 Abs. 2 VOB/A bzw. § 29 Abs. 1 UVgO den Interessenten elektronisch zur Verfügung gestellt. Im Gegensatz zu Ausschreibungen von Liefer- und Dienstleistungen steht es dem

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
			Verfahren vereinfachen und dient der Korruptionsprävention.	Auftraggeber bei der Ausschreibung von Bauleistungen frei, nebst der elektronischen Einreichung von Angeboten auch die postalische Einreichung zuzulassen. Regelmäßig werden daher beide Einreichungsformen zugelassen. Die Erfahrung zeigt, dass oftmals gerade kleinere und mittelständische Unternehmen auf die postalische Einreichungsform zurückgreifen. Daher besteht seitens der Zentralen Vergabestelle nicht das Erfordernis, etwas an der Vorgehensweise zu ändern.
		E10.6	Wir empfehlen dem Kreis Heinsberg darauf zu achten, dass nach Erbringung der vereinbarten Leistungen im Bereich von Bauvergaben eine förmliche Abnahme durchgeführt wird.	Unbeschadet einer Rechtspflicht wird die Möglichkeit einer Abnahme im Einzelfall geprüft.
		E10.7	Die Zentrale Vergabestelle sollte darauf achten, die Ergebnisse der rechnerischen Prüfung auf dem Submissionsprotokoll einzutragen und zu bestätigen.	In der Regel werden die geprüften Preise sowohl in einem separaten Preisspiegel aufgeführt als auch nochmals in das Dokument „Bieterliste“ in die Spalte „geprüfte Preise“ eingetragen. Die Zentrale Vergabestelle wird die Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt beachten.
		E10.8	Es sollte darauf geachtet werden, dass im Rahmen der Angebotsprüfung auf die Prüfung der angebotenen Materialien und Fabrikate eingegangen wird. Dies gilt insbesondere bei angebotenen Alternativen zu ausgeschriebenen Leistungen.	Die Zentrale Vergabestelle wird die Fachämter nochmals darauf hinweisen, bei Abweichungen vom ausgeschriebenen Leitfabrikat auf die angebotenen Materialien/Fabrikate im Prüfbericht einzugehen.
		E10.9	Bei deutlichen Abweichungen der	Bei Abweichungen von rund 15% zur Kostenschätzung bzw. zum nächsthöheren Angebot fragt die Zentrale Vergabestelle nach Rücksprache

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
			Angebote zu den Kostenschätzungen für Bauleistungen sollte der Kreis Heinsberg die Richtigkeit der Preisermittlung prüfen, die Angemessenheit der Preise feststellen und in der Vergabeakte dokumentieren.	mit dem jeweiligen Fachamt in der Regel die Auskömmlichkeit des Angebotes an.
		E 10.10	Die Zentrale Vergabestelle sollte in der Niederschrift über die Eröffnung der Angebote die Angabe zu Preisnachlässen eindeutig darstellen.	Im Rahmen der Submission kann nicht immer bereits festgestellt und entsprechend notiert werden, ob und in welcher Höhe Nachlässe gewährt werden. Dies ergibt sich oftmals erst durch Prüfung der Angebote. Folglich ist die Submissionsniederschrift als auch das ungeprüfte Submissionsergebnis nicht abschließend, sondern stellt lediglich eine Momentaufnahme dar. Im abschließenden Prüfbericht, dem Preisspiegel bzw. im Dokument „Bieterliste“ finden sich abschließend jedoch die geprüften Preise mit Auflistung der gewährten und gewerteten Nachlässe.
		E 10.11	Der Kreis Heinsberg sollte die unterlegenen Bieter entsprechend den vergaberechtlichen Vorgaben sehr zeitnah unterrichten. Dadurch werden die Unternehmen bestmöglich davor geschützt, die notwendigen Kapazitäten für den jeweiligen Auftrag unnötig lange vorzuhalten.	Den unterlegenen Bietern werden die Absageschreiben unmittelbar zugeschickt, nachdem die Zentrale Vergabestelle vom Fachamt eine Durchschrift des versandten Auftragsschreibens erhält. Auf Grund von Urlaub oder Krankheit kann dies im Einzelfall verzögert erfolgen, wie bei der geprüften Maßnahme.
		E 10.12	Wir empfehlen dem Kreis Heinsberg, die Beauftragung externer Fachingenieuren auf	Die Beauftragung von externen Ingenieuren auf Grundlage eines Ingenieurvertrages wird nicht für erforderlich erachtet, da die HOAI das Leistungsspektrum bereits umfassend definiert.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
			Grundlage eines Ingenieurvertrages abzuschließen. Die allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen sollten der Zentrale Vergabestelle bekannt sein.	
Verkehrsflächen				
F1	Der Kreis Heinsberg nutzt seit 2008 eine Straßendatenbank. Jedoch wird diese seit 2018 nicht mehr vom Anbieter unterstützt. Um auch künftig die Erhaltung der Verkehrsflächen systematisch und nachhaltig zu steuern, bedarf es einer neuen Straßendatenbank mit Schnittstellen zur Bauhofsoftware und einem Aufbruchmanagement.	E1.1	Beim Aktualisieren von Straßendaten sollte der Kreis Heinsberg veraltete Daten historisieren und nicht überschreiben bzw. löschen. So ließe sich jederzeit darstellen, wie sich die Verkehrsflächen entwickelt haben.	Es ist beabsichtigt, als Ersatz für das System „tifosy“ eine neue Straßendatenbank zu beschaffen, deren System/Struktur es zulässt, veraltete Daten zu historisieren. So ließe es sich vermeiden, dass Daten überschrieben bzw. gelöscht werden und die Entwicklung der Verkehrsflächen wären darstellbar. Das Sachgebiet Kreisstraßen hat im Rahmen der Haushaltsplanungen für das Haushaltsjahr 2024 für die Neubeschaffung einer Straßendatenbank bereits Mittelbedarf angemeldet.
		E1.2	Der Kreis Heinsberg sollte künftig auch die Inventardaten, die Aufbaudaten und das Straßenbegleitgrün erfassen und in geeigneten Datenbanken einpflegen.	Sobald eine neue Straßendatenbank eingeführt ist (siehe E1.1), werden die Inventardaten, die Aufbaudaten und das Straßenbegleitgrün erfasst und eingepflegt.
		E1.3	Der Kreis Heinsberg sollte die Anschaffung einer	Bei der Auswahl der neuen Straßendatenbank wird darauf zu achten sein, dass 1) so viele Daten wie möglich überführt werden können

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
			neuen Straßendatenbank prüfen. Beim Migrationsprozess sollte darauf geachtet werden, dass so viele Daten wie möglich überführt werden können. Zudem sollten die Strukturen der neuen Straßendatenbank, der Anlagenbuchhaltung und einer künftigen Kostenrechnung aufeinander abgestimmt sein.	2) die Strukturen der neuen Straßendatenbank mit der Anlagenbuchhaltung und der Kostenrechnung kompatibel sind.
		E1.4	Der Kreis Heinsberg sollte eine Aufgrabungsrichtlinie erstellen. Diese sollte verbindliche Regelungen zum Umgang mit Aufbrüchen beinhalten. Diese Richtlinie sollte als Bedingung für Arbeiten im Straßenraum dienen.	Um eine öffentliche Verkehrsfläche z. B. für die Verlegung von Leitungen, Kabeln, Hausanschlusskanälen oder im Zuge von Sanierungsarbeiten an privaten Gebäuden aufzugraben, ist eine Aufgrabungserlaubnis erforderlich. Zum Schutz der öffentlichen Verkehrsfläche dürfen sämtliche Aufgrabungsarbeiten nur von Fachfirmen durchgeführt werden, da insbesondere für die Verfüllung, Verdichtung und den Deckenschluss die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik zu berücksichtigen sind. Eine Aufgrabungsrichtlinie würde dazu dienen, die Abwicklung und technische Ausführung der Baumaßnahme zu verbessern. Eine Aufgrabungsrichtlinie - wäre ein bindendes Regelwerk für alle beteiligten Gewerke - gäbe den Leitfaden für die Zusammenarbeit vor - würde die Rechte und Pflichten der Einzelnen definieren - würde die bautechnischen Bedingungen regeln Zur Umsetzung der Empfehlung wird eine Aufgrabungsrichtlinie erarbeitet.
F2	Der Kreis Heinsberg hat eine umfangreiche Leistungserfassung im Kreisbauhof. Diese ist zu einer Kostenrechnung	E2	Der Kreis Heinsberg sollte die vorhandenen Strukturen zu einer steuerungswirksamen	Die Leistungserfassung erfolgt zz. über das Bauhofmanagementprogramm dinob. Es wird in Zukunft darauf zu achten sein, dass das neue Straßendatenbankprogramm mit dem Leistungserfassungsprogramm dinob kompatibel ist, da erst dann eine Kostenrechnung möglich ist.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
	ausbaufähig, um den vollständigen Ressourcenverbrauch der Verkehrsflächen abzubilden.		Kostenrechnung ausbauen. Dabei sollten die Strukturen der Kostenrechnung und der Straßendatenbank aufeinander abgestimmt sein.	
F3	Der Kreis Heinsberg hat bisher keine Gesamtstrategie mit Zielvorgaben und Kennzahlen für die Erhaltung der Verkehrsflächen definiert.	E3	Der Kreis Heinsberg sollte eine Gesamtstrategie entwickeln. Daraus sollte der Kreis konkrete operative Ziele ableiten und diese über geeignete Kennzahlen messen und steuern.	Der Empfehlung wird gefolgt. Es ist beabsichtigt, die bisherige Gesamtstrategie um die Aspekte Zielvorgaben und Kennzahl für die Erhaltung der Verkehrsflächen bis 2027 mit der neuen Straßendatenbank zu ergänzen.
F4	Die beiden Bereiche Finanzen und Kreisstraßen stimmen sich in buchhalterischen Fragen gut miteinander ab. Eine Schnittstelle zwischen der Anlagenbuchhaltung und Straßendatenbank gibt es bisher nicht. Die körperlichen Inventuren finden als permanente Inventuren statt.	E4.1	Die beteiligten Bereiche Finanzen und Kreisstraßen sollten prüfen, inwieweit Schnittstellen zum (automatisierten) Datenabgleich die manuelle Arbeit entlasten. Außerdem sollte geprüft werden, welche weitergehenden Informationen im jeweils anderen System ergänzt werden können.	Bei der Beschaffung der neuen Straßendatenbank wird darauf zu achten sein, dass eine Schnittstelle mit der Anlagenbuchhaltung möglich ist.
		E4.2	Der Kreis Heinsberg sollte prüfen, ob die körperliche Inventur mit einem Intervall alle fünf Jahre ausreichend ist. Diese würde im Zusammenhang mit der vollständigen Zustandserfassung	Da moderne Straßendatenbanken eine visuelle Zustandserfassung ermöglichen, könnte zukünftig eine turnusmäßig stattfindende körperliche Inventur entfallen. An einer permanenten Zustandskontrolle durch Streckenwarte hält der Kreis jedoch weiterhin fest.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
			stattfinden. Dadurch kann die permanente Inventur entfallen und die Streckenkontrolleure werden vom Zusatzaufwand entlastet.	
F5	Zwischen 2017 und 2020 hat der Kreis Heinsberg durchschnittlich 0,54 Euro je qm für die Verkehrsflächenunterhaltung eingesetzt. Das sind nur 42 Prozent des empfohlenen Richtwertes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.	E5	Die Höhe der Unterhaltungsaufwendungen sollte der Kreis Heinsberg anhand der Altersstruktur und des Sanierungsbedarfs der Verkehrsflächen festlegen.	Die Unterhaltungsaufwendungen für die Verkehrsflächen sollen sich auch zukünftig an Altersstruktur und Sanierungsbedarf orientieren.
F6	Die Reinvestitionsquoten schwanken innerhalb des Untersuchungszeitraums 2017 bis 2020 zwischen 22 und 66 Prozent. Durchschnittlich reinvestierte der Kreis Heinsberg 39 Prozent in die Verkehrsflächen.	E6	Der Kreis Heinsberg sollte die Reinvestitionstätigkeiten anhand einer zu entwickelnden Gesamtstrategie überprüfen. Diese sollte den Zustand der Verkehrsflächen und die Unterhaltungstätigkeiten berücksichtigen.	Der Investitionsumfang für die Verkehrsflächen soll sich auch zukünftig an Altersstruktur und Ausbau-bzw. Erneuerungsbedarf orientieren.
F7	Der Kreisbauhof hat eine umfassende Leistungserfassung für die Pflege des Straßenbegleitgrüns. Eine Kostenrechnung gibt es jedoch nicht. Um die	E7.1	Der Kreis Heinsberg sollte die Flächen des Straßenbegleitgrüns erfassen. Idealerweise gibt es hierfür ein Grünflächenkataster.	Nach Beschaffung der neuen Straßendatenbank ist eine Erweiterung des dinob-Programms um ein Grünflächenkataster möglich.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
	Unterhaltung zielgerecht steuern zu können, fehlen grundlegende Informationen zu den Flächen des Straßenbegleitgrüns inklusive eines Grünflächenkatasters. Für die Pflege gibt es zwar Qualitätsanforderungen seitens der Verwaltung, allerdings sind diese bisher nicht schriftlich fixiert.			
		E7.2	Die vorhandenen Strukturen sollte der Kreis Heinsberg zu einer steuerungswirksamen Kostenrechnung ausbauen. Dabei sollten die Strukturen der Kostenrechnung und der Straßendatenbank inklusive Grünflächenkataster aufeinander abgestimmt sein.	Bei Beschaffung der neuen Straßendatenbank wird darauf zu achten sein, dass das Grünflächenkataster mit der Straßendatenbank kompatibel ist. Erst dann ist eine steuerungswirksame Kostenrechnung möglich.
		E7.3	Der Kreis Heinsberg sollte eine steuerungswirksame Gesamtstrategie entwickeln. Daraus lassen sich operative Ziele und geeignete Kennzahlen ableiten.	Der Empfehlung wird gefolgt.
F8	Die Aufwendungen für die Pflege des Straßenbegleitgrüns lassen sich beim Kreis Heinsberg	E8	Der Kreis Heinsberg sollte die Aufwendungen für die Pflege des Straßenbegleitgrüns je qm	Der Empfehlung wird gefolgt. Mit Installation des neuen Straßendatenbankprogramms und der damit verbundenen Ermittlung der Flächen des Straßenbegleitgrüns ist der Pflegeaufwand des Straßenbegleitgrüns in €/m2 zu errechnen.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
	nicht darstellen. Dem Kreis fehlen hierfür zuverlässige Flächenangaben.		in Euro kennen. Dazu sind die Flächeninformationen ein sehr wichtiger Baustein.	